

# Abschlussbericht

## Projekt „Vorbereitung Umsetzung Bundesteilhabegesetz beim Sozialamt und den Bezirksämtern“

Haupt- und Personalamt  
Abteilung Organisation und Personalentwicklung  
Stand: November 2019



Impressum:

LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

Haupt- und Personalamt  
Abteilung Organisation und Personalentwicklung

70173 Stuttgart

**Projekt „Vorbereitung Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes  
beim Sozialamt und den Bezirksämtern“**

November 2019

erstellt von:

Petra Döcker, Projektleitung  
Susanne Ranz, Projektleitung

Auskünfte:

Petra Döcker  
Telefon 0711/216 - 88757  
E-Mail: [petra.doecker@stuttgart.de](mailto:petra.doecker@stuttgart.de)

Susanne Ranz  
Telefon 0711/216 - 88749  
E-Mail: [susanne.ranz@stuttgart.de](mailto:susanne.ranz@stuttgart.de)

Die Projektberichte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Verwertung, Wiedergabe etc. - auch auszugsweise - nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landeshauptstadt Stuttgart. Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Organisation und Personalentwicklung.

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>PROJEKTANLASS, PROJEKTAUFTRAG UND -ZIELE</b> .....	<b>4</b>
1.1	Projektanlass .....	4
1.2	Projektauftrag und -ziele .....	5
<b>2</b>	<b>PROJEKTORGANISATION UND –DURCHFÜHRUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>AUFGABENWAHRNEHMUNG IM BEREICH DER EINGLIEDERUNGSHILFE</b> .....	<b>9</b>
3.1	Grundsätzliches zur Aufgabenwahrnehmung .....	9
3.2	Aufgaben beim Sachgebiet „Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen“ (50-290) .....	9
3.3	Aufgaben in den allgemeinen Sozialhilfedienststellen im Sozialamt und bei den Bezirksämtern .....	10
<b>4</b>	<b>RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND SACHSTAND AUF ÜBERGEORDNETER EBENE</b> .....	<b>10</b>
4.1	Allgemeines .....	10
4.2	Land Baden-Württemberg und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).....	12
4.3	Konnexitätsfolgen der BTHG-Einführung .....	14
<b>5</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE ORGANISATIONSENTSCHEIDUNGEN UND STELLENBEMESSUNG</b> .....	<b>15</b>
5.1	Allgemeines .....	15
5.2	Einführung Einheitssachbearbeitung in der Eingliederungshilfe .....	15
5.3	Erarbeitung verschiedener stadtweiter Organisationsvarianten.....	17
5.4	Stellenbedarf und -bemessung.....	18
5.4.1	Fallzahlschlüssel für das Fallmanagement und Vorgriffsschaffungen bei der Landeshauptstadt Stuttgart .....	18
5.4.2	Fallzahlschlüssel für die Sachbearbeitung.....	19
5.4.3	Fallzahlschlüssel für die Einheitssachbearbeitung bei der Landeshauptstadt Stuttgart.....	19
<b>6</b>	<b>SOLL-VORSCHLAG UMSETZUNG BTHG</b> .....	<b>19</b>
6.1	Umsetzung Organisationsvariante beim Sozialamt (Struktur, Aufbauorganisation).....	19
6.2	Endgültiger Stellenbedarf und Stellenbemessung .....	20
6.3	Überblick geplante Stellenausstattung Abteilung 50-7 .....	21
<b>7</b>	<b>FAZIT UND AUSBLICK</b> .....	<b>23</b>

Anlage: Projektauftrag

## 0 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Verabschiedung des Gesetzes zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) am 23.12.2016 und der Festlegung der Landeshauptstadt Stuttgart als Träger der Eingliederungshilfe wurde bei der Landeshauptstadt Stuttgart das referats- und ämterübergreifende Projekt „Vorbereitung Umsetzung Bundesteilhabegesetz beim Sozialamt und den Bezirksämtern“ aufgesetzt. Die Projektleitung wurde der Abteilung Organisation und Personalentwicklung des Haupt- und Personalamts übertragen.

Im Zeitraum zwischen April 2018 und Oktober 2019 analysierte die Projektgruppe die IST-Situation der Eingliederungshilfe und erarbeitete die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des neuen Rechts bei der Landeshauptstadt Stuttgart.

Folgende wesentlichen Entscheidungen wurden getroffen:

1. Trennung der Leistungsgewährung in die Rechtsgebiete SGB XII (Sozialhilfeleistungen) und SGB IX (Eingliederungshilfe) – wie vom Gesetzgeber vorgesehen.
2. Einführung der Einheitsfachbearbeitung: Die Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe (SGB IX) erfolgt künftig ganzheitlich durch Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung aus einer Hand.
3. Zentralisierung der Eingliederungshilfe: In der bisherigen Organisationsstruktur wurde die Eingliederungshilfe beim Sozialamt im Sachgebiet 50-290 „Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen“ (stationärer und teilstationärer Bereich) sowie in Teilen bei den allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamts und den Bezirksämtern (ambulanter Bereich) erbracht. Nach der Prüfung verschiedener Organisationsvarianten im Projekt wurde die Zentralisierung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beim Sozialamt beschlossen. Die bisherigen ambulanten Eingliederungshilfefälle der allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamtes und der Bezirksämter werden an die neue Abteilung (50-7) des Sozialamtes abgegeben. Im Gegenzug werden die existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe) aus den stationären Eingliederungshilfefällen herausgelöst und an die allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamtes und der Bezirksämter abgegeben.

Mit der GRDRs 794/2018 wurde ein vordringlicher und unabweisbarer Personalbedarf in Höhe von 26,2 Stellen für den Einstieg beschlossen, um die vielfältigen Umsetzungsschritte im Zuge des BTHG bis zum 01.01.2020 leisten zu können. Mit der GRDRs 847/2019 sollen nun weitere 20,45 Stellenschaffungen erfolgen.

Zum 1. Januar 2020 wird beim Sozialamt die neue Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Eingliederungshilfe“ (50-7) gebildet mit insgesamt dann 74,4 zugeordneten Stellen (inkl. Schaffungen und Übergängen).

## 1 PROJEKTANLASS, PROJEKTAUFTRAG UND -ZIELE

### 1.1 Projektanlass

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) am 23.12.2016 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Eingliederungshilfe (EGH) künftig keine Sozialhilfeleistung mehr ist und aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in ein eigenes Leistungsgesetz, das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), überführt wird.

Die damit verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (z. B. Personenzentrierung, Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistung, Abkoppelung von der Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Träger.

Das Gesetz tritt in 4 Reformstufen in Kraft:

<b>Reformstufe 1, seit 01.01.2017</b>	Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht und erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII.
<b>seit 01.04.2017</b>	Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher/-innen von SGB XII-Leistungen von 2.600 EUR auf 5.000 EUR. Zusätzliche Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher/-innen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auf 25.000 EUR rückwirkend zum 01.01.2017.
<b>Reformstufe 2, seit 01.01.2018</b>	Einführung von Teil 1 und Teil 3 SGB IX. Reform des Vertragsrechts und vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren (Fallmanagement in allen Fällen) in der Eingliederungshilfe (EGH) im SGB XII.

Diese Reformstufe verändert die Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten und stellt die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen in den Mittelpunkt der gesetzlich vorgegebenen, sehr ausführlichen Bedarfserhebung. Diese neue Fallbearbeitung stellt einen Paradigmenwechsel dar.

<b>Reformstufe 3, ab 01.01.2020</b>	Einführung von Teil 2 SGB IX (neu). Damit wird die Trennung der existenzsichernden Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und der Leistungen nach SGB IX (Eingliederungshilfe)
-------------------------------------	--

leistungen für behinderte Menschen) vollzogen. Die EGH geht in das neue Leistungsrecht SGB IX (neu) über.

**Reformstufe 4, ab 01.01.2023**

Neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der EGH (Artikel 25a BTHG).

## **1.2 Projektauftrag und -ziele**

In einem Gespräch am 16.10.2017 mit dem Referat Soziales und gesellschaftliche Integration (SI) sowie den Ämtern Haupt- und Personalamt (10), Stadtkämmerei (20) und Sozialamt (50) wurde vereinbart, dass ein Projekt zur Umsetzung des BTHG bei der Landeshauptstadt Stuttgart aufgesetzt werden soll. In diesem Projekt sollten die konkreten Auswirkungen des BTHG auf Aufgaben, Struktur und Stellenbedarf beim Sozialamt untersucht werden. Im Rahmen der Vorbereitungen wurde am 10.04.2018 festgestellt, dass das geplante Projekt bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt auch die Veränderungen der Organisation sowohl beim Sozialamt als auch bei den Bezirksämtern tangiert. Aus diesem Grund wurden die Bezirksämter in das Projekt involviert.

Mit Projektauftrag vom Juli 2018 (vgl. Anlage 1) wurde vom Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht (AKR) sowie dem Referat Soziales und gesellschaftliche Integration (SI) unter Mitzeichnung des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen (WFB) ein Organisationsprojekt beauftragt.

Das Projekt hatte schwerpunktmäßig folgende Ziele:

- Ermittlung des IST-Zustands, insbesondere der Aufgaben, der Stellen, der organisatorischen Zuschnitte und der Fallzahlen beim Sozialamt und in den Bezirksämtern
- Erarbeitung der Auswirkungen des BTHG unter Berücksichtigung der Entscheidungen/Standards auf Landes-/kommunaler Ebene, Klärung der rechtlichen Vorgaben und Aspekte
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die LHS v. a. im Hinblick auf die bundes- und landesgesetzlich unterstellten Kostenfolgen
- Erarbeitung eines SOLL-Vorschlags zur Organisation (insbesondere Aufbau- und Ablauforganisation) unter Berücksichtigung städtischer Strukturen und unter Einbeziehung anderer kommunaler Lösungsmodelle

## 2 PROJEKTORGANISATION UND –DURCHFÜHRUNG

Die Projektleitung wurde vom Sachgebiet Projekte der Abteilung Organisation und Personalentwicklung (10-3) des Haupt- und Personalamts wahrgenommen.

Als Entscheidungsgremium wurde eine Projektlenkungsgruppe (PLG) eingerichtet, die sich wie folgt zusammensetzte:

Projektlenkungsgruppe (PLG)	
Name	Geschäftszeichen
Herr EBM Dr. Mayer	Referat AKR (Vorsitz)
Herr BM Wölfle / ab 08/19 Frau BM'in Dr. Sußmann	Referat SI
Herr EBM Föll / ab 03/19 Herr BM Fuhrmann	Referat WFB
Frau Zich	15 Weil – Vertreterin Bezirksämter
Herr Reichert	Amtsleiter 10
Herr Spatz	Amtsleiter 50
Herr Freitag / Frau Schürpf	GPR
Frau Fischer (zur 3. PLG)	SI-BB

Die Projektgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

Projektgruppe		
Name	Geschäftszeichen	Funktion im Projekt
Frau Döcker	10-3.102	Projektleiterin
Herr Gawlok / ab 01/19 Frau Ranz	10-3.111/.104	Projektleiter/-in
Herr Baumann	10-3.202	Ämterorganisator für 15
Herr Dambacher	10-3.207	Ämterorganisator für 50
Frau Schrödl	15 Vai	Vertreterin Bezirksämter
Herr Kübler	15 Ca	Vertreter Bezirksämter
Herr Mattheis	20-2	Vertreter Stadtkämmerei
Frau Eckhardt / ab 07/19 Frau Zorn	50-1	AbtL Verwaltung
Frau Kohler-Merkle	50-11	SGL Organisation und Personal 50
Frau Zorn	50-12	SGL IuK, Immobilien, Beschaffung 50
Frau Gottselig	50-131	HH, Kennzahlen/Benchmarking, Berichtswesen, Statistik 50
Frau Lechler	50-2	AbtL Sozialleistungen, Mitglied in diversen BTHG-Arbeitsgruppen auf Landesebene/KVJS

Projektgruppe		
Name	Geschäftszeichen	Funktion im Projekt
Frau Sproll	50-201	FB Recht und Qualitätssicherung
Frau Linder	50-290	Leitung Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen
Frau Schürpf		öPR 50 und GPR
Frau Schmidt/Frau Schad/Frau Erler		öPR 15

Je nach Themenkomplex wurden weitere Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung hinzugezogen.

Die Projektgruppe tagte regelmäßig und wurde punktuell anhand des Projektfortschritts einberufen, um Projektzischenergebnisse und aktuelle Entwicklungen zu kommunizieren und zu diskutieren. Da die Projektgruppe relativ groß und heterogen besetzt war, wurden themenbezogenen Arbeitsgruppen gebildet, um Arbeitspakete schnell und effizient abarbeiten zu können. So wurde Ende 2018 ergänzend die Arbeitsgruppe „Struktur Abteilung 50-7 (EGH)“ (50-1, 50-2, 10-3, 20-2, PR) eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit der Erarbeitung der Struktur und Stellenausstattung der künftigen Abteilung befasste. Außerdem bildete das Sozialamt gemeinsam mit den Bezirksämtern eine Arbeitsgruppe „BTHG und SGB XII“ mit zahlreichen Unterarbeitsgruppen (Federführung Abt. 50-2 und Bezirksamt Vaihingen). Diese AG erarbeitete das Umsetzungskonzept und begleitete den aufgrund der Zentralisierung der Eingliederungshilfe notwendigen Übergang der Fälle. Die bisherigen ambulanten Eingliederungshilfefälle der allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamtes und der Bezirksämter werden an die neue Abteilung (50-7) des Sozialamtes abgegeben. Im Gegenzug werden die existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe) aus den stationären Eingliederungshilfefällen herausgelöst und an die allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamtes und der Bezirksämter abgegeben.

Die Projektlenkungsgruppe tagte im Projektzeitraum drei Mal. Die Personalvertretung war während des gesamten Projekts eingebunden.

Nachfolgend ist die ursprüngliche Projektplanung nach dem Projektauftrag dargestellt, die im Laufe des Projektes entsprechend angepasst wurde (siehe **Fettdruck**):

Geplanter Projektablauf (Maßnahmen, Arbeitspakete und Meilensteine)			
Nr.	Bezeichnung	(End-) Termin	Erläuterungen
1	Projektvorbereitung	04 - 05/2018	Projektvorbereitungen und Thematik „Einheitssachbearbeitung“ bereits in 04/18 mit Amt 50
2	Projektstart und Kick-Off	06/2018	Vorstellung Projektziele, Projektstruktur und Zeitplan

<b>Geplanter Projektablauf (Maßnahmen, Arbeitspakete und Meilensteine)</b>			
Nr.	Bezeichnung	(End-) Termin	Erläuterungen
3	Grundlagenarbeit / Erhebung IST-Situation sowie Analyse der Daten	05 - 07/2018	Grundlagenarbeit (u. a. bisherige Aufgabenwahrnehmung in Sozialamt und Bezirksämtern inkl. Stellen und Fallzahlen)
4	1. PLG-Sitzung	Ende 07/2018 <b>26.07.2018</b>	Darstellung Ergebnisse IST-Analyse, Abnahme des IST-Zustands in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ggf. bereits erste Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen (vgl. auch Nr. 5)
5	Ermittlung des Änderungsbedarfs durch das BTHG (vor allem aus rechtlichen Gesichtspunkten)	06 - 10/2018	Erarbeitung der Auswirkungen des BTHG unter Berücksichtigung der Entscheidungen/Standards auf Landesebene, Klärung der rechtlichen Vorgaben und Aspekte
6	2. PLG-Sitzung	10/2018 <b>05.11.2018</b>	Darstellung der rechtl. Vorgaben und ggf. bereits Einbringung/Diskussion erster SOLL-Vorschläge
	<i>parallel Vorbereitung und Einbringung einer Beschlussvorlage durch Ref. SI GR Drs 794/2018 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“</i>	<i>09/10-2018 <b>GR 08.11.2018</b></i>	<i>Darstellung des „Minimal-/Mindestbedarfs“ Stellenschaffungen für die Umsetzung <b>1. PLG: Sprachgebrauch „Interimsbedarf für den Einstieg“</b></i>
7	SOLL-Konzept/Umsetzungsvorschlag	09 - 12/2018 <b>09/2019</b>	Erarbeitung SOLL-Vorschlag unter Berücksichtigung städtischer Strukturen und unter Einbeziehung anderer kommunaler Lösungsmodelle <b>inkl. Ermittlung Fallzahlschlüssel Einheitssachbearbeitung LHS</b>
8	3. PLG-Sitzung	<del>01/2019</del> <b>16.10.2019</b>	Vorstellung der möglichen Umsetzungsvarianten und Entscheidung zur SOLL-Struktur
9	Erstellung Abschluss-Bericht und GR-Vorlage	<del>02/2019</del> <b>11/2019</b>	<b>Entwurf GR Drs 847/2019 in 3. PLG vorliegend</b>
10	Abschluss-PLG-Sitzung oder ggf. schriftliche Abstimmung	<del>03/2019</del>	Abstimmung GR-Vorlage und Abnahme Abschlussbericht <b>Vorschlag: schriftlich</b>
11	Einbringung in die gemeinderätlichen Gremien	<del>04/2019</del> <b>11-12/2019</b>	ggf. RSA, SGA, VA, GR <b>GR Drs 847/2019 in SGA 25.11.2019, VA 4. + 11.12.19 und GR 19.12.19</b>

### 3 AUFGABENWAHRNEHMUNG IM BEREICH DER EINGLIEDERUNGSHILFE

#### 3.1 Grundsätzliches zur Aufgabenwahrnehmung

Bislang erfolgte die Erledigung von Aufgaben der Eingliederungshilfe im Sozialamt beim Sachgebiet „Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen“ (50-290) sowie in den allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamts und in den Bezirksämtern. Getrennt nach fachlichen Aspekten waren die zentralen und dezentralen Einheiten für unterschiedliche Bereiche der Eingliederungshilfe zuständig. Insgesamt gab es zum Stand 2017 ein Fallvolumen von 4.038 Eingliederungshilfefällen bzw. 4.182 Fälle zum Stand 30.06.2019.

Beim Sachgebiet 50-290 waren bislang für die Eingliederungshilfe 28,4 Stellen (inkl. Leitung und Sekretariat, ohne 2,0 Stellen Blindenhilfe) vorhanden und zusätzlich aufsummiert bei den allgemeinen Sozialhilfedienststellen 1,7 Stellen und bei den Bezirksämtern insgesamt 4,7 Stellen (bei einer Verteilung von 0,05 bis 0,92 je Stadtbezirk), vgl. nachfolgendes Schaubild.

<b><u>1. Stellensituation in den Bezirksämtern:</u></b>	
gesamt	181,6 Stellen
davon Sozialhilfe	45,4 Stellen / ca. 100 Personen
davon EGH (bei 611 Fällen)	4,7 Stellen (aufsummiert) Verteilung zw. 0,05 (Mün) und 0,92 (Ca)
<b><u>2. Stellensituation im Sozialamt:</u></b>	
gesamt	387,4 Stellen
Abt. 50-2 Sozialeleistungen	154,4 Stellen
50-290 EGH	28,4 Stellen – inkl. Leitung + Sekr., ohne 2,0 Blindenhilfe
50-210/220/230/240 Innenstadtdienststellen	1,7 Stellen

Hinweis: Die Finanzierung der Stellen erfolgt rein kommunal.

#### 3.2 Aufgaben beim Sachgebiet „Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen“ (50-290)

Im Bereich der Leistungsgewährung (LG) nimmt das Sachgebiet bislang Aufgaben der Sozialhilfesachbearbeitung nach dem SGB XII in der Eingliederungshilfe für geistig, seelisch und körperlich behinderte Menschen in Einrichtungen, ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) wahr und arbeitet mit sozialen Diensten der Stadt, den freien Trägern und u. a. auch den Einrichtungen der Behindertenhilfe zusammen.

Im Bereich des Fallmanagements (FM) inkl. Leistungsgewährung (LG) erfolgt bislang beim Sachgebiet 50-290:

- die Klärung individueller Entwicklungspotentiale und Bedarfe,
- die Koordinierung der Hilfen und Vernetzung der Beteiligten bei den Gesamtplan- bzw. Teilhabeplangesprächen vor Ort sowie
- die Dokumentierung des Gesamtplans bzw. Teilhabepplans,
- das Analysieren der Situation der Leistungsberechtigten und
- die Überprüfung der Zielerreichung, die Sozialhilfesachbearbeitung nach dem SGB XII und IX in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Einrichtungen, ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie
- die umfassende Bearbeitung von Hilfeanträgen, Zusammenarbeit mit sozialen Diensten der Stadt, den freien Trägern und u. a. auch den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Einheitssachbearbeitung FM/LG erfolgt bislang bereits in 30 % der Fälle.

### **3.3 Aufgaben in den allgemeinen Sozialhilfedienststellen im Sozialamt und bei den Bezirksamtämtern**

Die allgemeinen Sozialhilfedienststellen beim Sozialamt und bei den Bezirksamtämtern nehmen bislang untenstehende Aufgaben der Eingliederungshilfe wahr. Die Fallbearbeitung erfolgt bereits nach dem Konzept der kombinierten Fallbearbeitung (Fallmanagement und Sachbearbeitung). Zu den Aufgaben zählt die Bearbeitung der ambulanten Eingliederungshilfefälle, insbesondere

- Integration KiTa/Schule,
- Frühförderung,
- Hilfsmittel,
- ambulante Therapien

und die teilstationären Eingliederungshilfefälle im Bereich Minderjähriger in Kindergärten und Schulen.

Ergänzend gewähren die allgemeinen Sozialhilfedienststellen des Sozialamtes und der Bezirksamtämter in diesen Fällen, soweit ein Bedarf besteht, auch Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt.

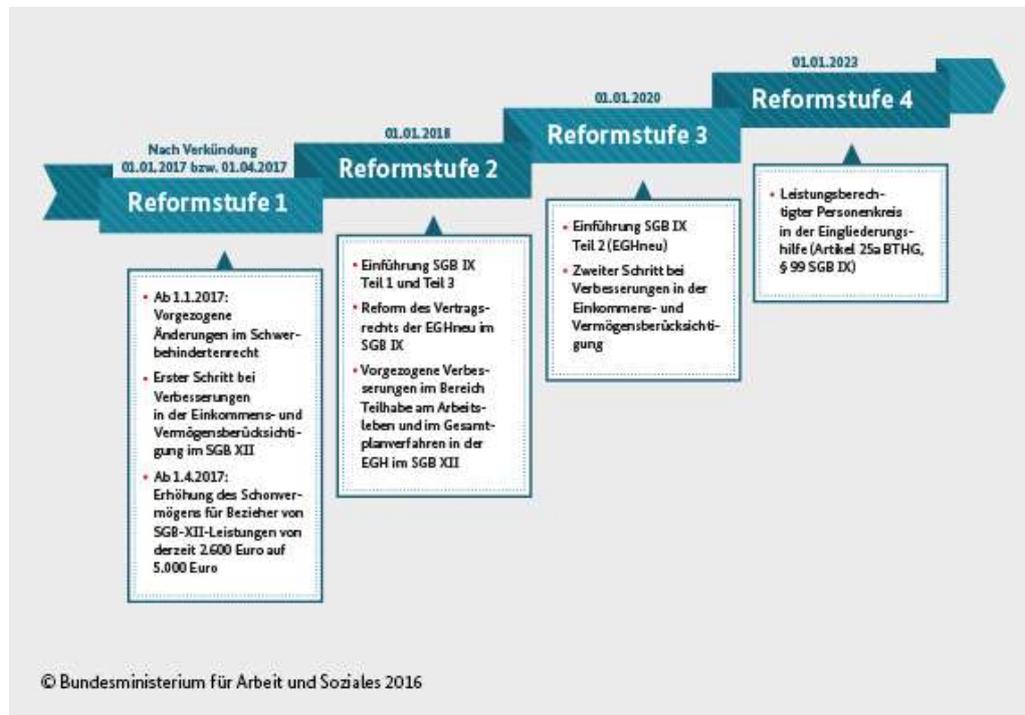
## **4 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND SACHSTAND AUF ÜBERGEORDNETER EBENE**

### **4.1 Allgemeines**

In Baden-Württemberg wurden zum 21.03.2018 mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Die folgenden Schaubilder verdeutlichen nochmals die umfangreichen Änderungen durch das BTHG sowie die Umsetzungsstufen.



Quelle: BMAS 2016



Quelle: BMAS 2016 (Reformstufen des BTHG)

#### 4.2 Land Baden-Württemberg und Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)

Die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben des BTHG, die Auswirkungen auf mehrere Sozialgesetzbücher und insbesondere auf das neue SGB IX haben, sind in Baden-Württemberg umzusetzen. Diese Umsetzung ist geprägt von einer außerordentlichen Komplexität und wirkt sich insbesondere aus auf

- die Rechte behinderter Menschen,
- das Leistungsrecht mit neuen zusätzlichen, sehr aufwändigen Verfahrensabläufen (Fallmanagement) und zusätzlichen Standards (Bedarfsermittlungsinstrument) und
- das Vertragsrecht mit der daraus resultierenden Vergütungsproblematik der Eingliederungshilfe.

Es sind zahlreiche Steuerungs- und Arbeitsgruppen auf Landes-/kommunaler Ebene (Land Baden-Württemberg, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg) zu den Themen Struktur, Leistungsrecht, Vertragsrecht und Fallsteuerung eingerichtet worden. Die Intention dabei war

- die Sichtung und Erörterung der neuen Paragraphen und
- die Unterstützung der effizienten Zusammenarbeit von Land, Kommunen, Leistungserbringern und anderen Beteiligten beim Umsetzen der Bestimmungen sowie
- die Schaffung einheitlicher Standards.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über zentrale Arbeitsgruppen auf Ebene des Landes bzw. des KVJS:

Arbeitsgruppe	Unterarbeitsgruppe	Ebene (Land BW/KVJS)	Aufgaben
AG Rahmenvertrag		Land Moderation durch Ministerium für Soziales und Integration; Beteiligung: Betroffenenvertretung/Leistungserbringer/Leistungsträger	Erarbeitung eines Rahmenvertrags SGB IX einschließlich der notwendigen Gremienstruktur (Vertragskommission)
	Gruppe 3*3*3		Erarbeitung der konkreten Inhalte des Rahmenvertrags
	Übergangsvereinbarung		Erarbeitung einer geeinten Übergangsvereinbarung; Arbeitsauftrag abgeschlossen
	Expertengespräch Schnittstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege		Bearbeitung und Klärung rechtlicher Fragestellung zur Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege unter Berücksichtigung der Trennung von Fachleistung

			und existenzsichernden Leistungen
<b>AG BEI-BW</b>		<b>Land</b> Moderation Ministerium für Soziales und Integration; Beteiligung: Betroffenenvertretung/Leistungserbringer/Leistungsträger	Entwicklung, Abstimmung, Erprobung und Evaluation eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes
	UAG Evaluation BEI-BW		Evaluation und Umsetzung der Evaluationsergebnisse
<b>Kommunale Steuerungsgruppe</b>		<b>KVJS</b> BTHG Struktur Leistungsträger Stadt- und Landkreise	Gesamtsteuerung/-planung der kommunalen Seite (Leistungsträger)
	AG Personalbemessung		Ermittlung der Fallzahlschlüssel für das Fallmanagement und die Sachbearbeitung; Bei der Sachbearbeitung: Erarbeitung eines Tools zur Ermittlung individueller Fallzahlschlüssel je nach kommunaler Ausgestaltung (getrennte Sachbearbeitung/Einheitssachbearbeitung etc.); Arbeitsauftrag abgeschlossen
	UAG Finanz-evaluation		Festlegung der konnexitätsrelevanten Leistungsbestandteile; Verfahrensfestlegungen, Kontierung, Bearbeitung haushalterischer Fragestellungen
	AG Scharnier		Ermittlung und Evaluation des Finanzbedarfes der Kommunen, Strategiefragen zu den Konnexitätsverhandlungen der Kommunen mit dem Land BW in der gemeinsamen Finanzkommission

Von besonderer Bedeutung für das Projekt war neben der AG Personalbemessung die AG Scharnier, die sich mit der Konnexität befasst.

Während der Projektlaufzeit waren, insbesondere auch durch das stufenweise Inkrafttreten, noch eine Vielzahl von Themen auf Landesebene in der Klärung. Bedingt durch die Besonderheit, dass in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wurden, war und ist der Abstimmungsprozess im Vergleich zu anderen Bundesländern, wo es oftmals übergeordnete Trägerstrukturen gibt, deutlich langwieriger und komplexer. Damit wirkten sich diese landesweiten Entscheidungen unmittelbar auch auf das städtische Projekt aus.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wurde die Bedarfsermittlung für die Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe konkreter definiert und in § 118 SGB IX-neu mit ihren Voraussetzungen für ein entsprechendes Bedarfsermittlungsinstrument gesetzlich festgelegt. In Baden-Württemberg wurde die Anwendung eines einheitlichen Instruments zur Bedarfsermittlung beschlossen. Die Bedarfsermittlung ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtplanverfahrens und neben der Beratung der Betroffenen der erste Schritt der Gesamt- und Teilhabeplanung.

Die Bedarfsermittlung erfolgt grundsätzlich auf einer ICF-orientierten Basis (International Classification of Functioning, Disability and Health) und schließt das Wechselwirkungsmodell der funktionalen Gesundheit (bio-psycho-soziales Modell) als Grundlage mit ein. Durch die ICF-basierte Sprachregelung ist somit ein interdisziplinärer Dialog zwischen den Beteiligten, insbesondere den unterschiedlichen Rehabilitations-trägern möglich. Die ICF-orientierte Bedarfsermittlung führt dazu, dass eine Gesamtbetrachtung aller Ressourcen und Beeinträchtigungen/Barrieren erfolgt und somit sowohl die aktuelle Situation des Betroffenen, als auch seine angezielte Lebenslage in seinem Umfeld dargestellt und verstanden wird. Das Instrument der Bedarfsermittlung soll ermöglichen, alle Komponenten der individuellen Lebenslage des Menschen mit Behinderung aus seiner persönlichen Perspektive bzw. der Person seines Vertrauens, als auch aus der fachlichen Sicht der weiteren beteiligten Personen geordnet zu beschreiben und zu dokumentieren (vgl. KVJS 2019).

### **4.3 Konnexitätsfolgen der BTHG-Einführung**

Die kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg sowie der KVJS und die LHS sind der Auffassung, dass die Mehraufwendungen infolge der Einführung des BTHG konnexitätsrelevant im Sinne des Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg sind, da die Ausführung des BTHG durch landesgesetzliche Regelung den Stadt- und Landkreisen übertragen wurde. Über Inhalt und Umfang der Konnexitätsverpflichtung des Landes gibt es derzeit allerdings noch erheblich unterschiedliche Auffassungen zwischen den zuständigen Landesministerien und den Kommunalverbänden.

Das Land Baden-Württemberg hat derzeit landesweit einen Betrag von je 11 Mio. EUR in den Jahren 2020 und 2021 für den BTHG-induzierten kommunalen Mehraufwand vorgesehen. Dies ist bei weitem nicht ausreichend. Mit dem Stuttgarter Anteil an der zugesagten Landeszuweisung (hochgerechnet 0,75 Mio. EUR) könnten gerade einmal 8 zusätzliche Personalstellen finanziert werden. Mit diesem zusätzlichen Personal ließe sich die Umsetzung des BTHG nicht im Entferntesten so gestalten, dass sie den Bedürfnissen und Bedarfen des berechtigten Personenkreises gerecht wird. Die Kommunen werden also faktisch gezwungen, hier in Vorleistung zu gehen, wenn sie nicht die Finanzierungs- und Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken der teilhabeberechtigten Menschen bzw. auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern austragen wollen.

Wie in GRDRs 794/2018 dargestellt, können die Mehraufwendungen für die verwaltungsmäßige Umsetzung BTHG bis einschließlich 2019 aus der vom Land zugesagten einmaligen Zuweisung gedeckt werden. Der hier dargestellte Verwaltungsmehraufwand (v. a. durch den erheblichen Personalmehrbedarf) ab 2020 i. H. v. rd. 4,3 Mio. EUR ist aus Sicht der LHS zunächst als Minimum für eine Beteiligung des Landes Baden-Württemberg an den Verwaltungskosten anzusehen. Eine den gesetzgeberischen Intentionen entsprechende Umsetzung des BTHG ist nur mit einer angemessenen Personalausstattung, die auskömmlich finanziert werden muss, möglich.

Bei dieser Forderung sind die von Seiten der Fachverwaltung erwarteten erheblichen Aufwandssteigerungen bei den eigentlichen Eingliederungshilfeleistungen, die derzeit nur grob geschätzt werden können und wegen der zweijährigen Übergangsphase erst im Jahr 2022 voll zum Tragen kommen, noch nicht berücksichtigt. Eine konkrete Aussage über die Mehraufwendungen im Leistungsbereich kann deshalb erst im Jahr 2023 getroffen werden. In den Verhandlungen mit dem Land kommt es deshalb zunächst darauf an, eine grundsätzliche diesbezügliche Anerkennung der Konnexitätsverpflichtung des Landes zu erreichen. Eine Überprüfung der personellen und sächlichen Ausstattung der neuen Abteilung unter Berücksichtigung der endgültigen Kostentragungsregelungen sollte deshalb spätestens im Jahr 2023 erfolgen.

## **5 GRUNDSÄTZLICHE ORGANISATIONSENTSCHEIDUNGEN UND STELLENBEMESSUNG**

### **5.1 Allgemeines**

Die Projektgruppe hat sich zunächst mit der Thematik der Art der Fallbearbeitung befasst. Es kann eine getrennte Bearbeitung erfolgen, unterteilt in Sachbearbeitung und Fallmanagement. Es bietet sich jedoch auch die Einheitssachbearbeitung an, bei der die Sachbearbeitung und das Fallmanagement in Personalunion durch eine/n Mitarbeiter/-in ausgeführt wird (Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung).

### **5.2 Einführung Einheitssachbearbeitung in der Eingliederungshilfe**

In der Projektgruppe wurden die Vor- und Nachteile der Trennung von Fallmanagement und Sachbearbeitung und der Einheitssachbearbeitung (Fallmanagement mit Sachbearbeitung) erhoben sowie nach fachlichen und organisatorischen bzw. personellen Kriterien bewertet.

Die folgende Tabelle zeigt die identifizierten Vor- und Nachteile der getrennten Sachbearbeitung einerseits und der Einheitssachbearbeitung andererseits auf. Für und gegen die Einheitssachbearbeitung sprechen im Umkehrschluss häufig die Vor- und Nachteile der getrennten Sachbearbeitung.

<b>Getrennte Sachbearbeitung</b>		
<b>Per- spektive</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
fachlich und organisatorisch	Vorhalten von jeweils vertieftem Spezialwissen der Mitarbeiter/-innen	nur professionsbezogene Kenntnisse der Mitarbeiter/-innen
	Effizienzsteigerung durch mehr bearbeitete Fälle je nach Profession	Bürger/-in hat je zwei Ansprechpartner/-innen; Zuständigkeiten ggf. unklar für den/die Bürger/-in
		viele Schnittstellen im Bearbeitungsprozess und damit verbundener höherer Zeitaufwand und verlängerte Bearbeitungsdauer
		Erschwernis beim Einhalten von Fristen aufgrund höherem Zeitbedarf für Informationsaustausch
		schwierigere Personalsteuerung u.a. im Vertretungsfall
		schwierige Personalgewinnung aufgrund mangelnder Attraktivität der Arbeitsplätze ohne ganzheitliche Fallverantwortung
		hohe Reibungsverluste aufgrund der Vermittlungsnotwendigkeit zwischen zwei Professionen
personell		keine Möglichkeit von Personalentwicklung ohne abschließende Verantwortlichkeit im jeweiligen Fall, dadurch Sinken der Arbeitszufriedenheit
<b>Einheitssachbearbeitung</b>		
	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
fachlich und organisatorisch	Gesamtüberblick der Mitarbeiter/-innen über den Fall	
	Eindeutigkeit der Entscheidungszuständigkeit der Ansprechpartner/-in für die Bürger/-innen	
	„Bearbeitung aus einer Hand“ und Vermeidung von Schnittstellen (keine Zeit- und Effizienzeinbußen)	
	geringer Aufwand für die Sicherstellung gleichbleibender Qualität	
	bessere Überwachung und Einhaltung gesetzlicher Fristen	
	klare Vertretungsstrukturen	
	attraktive Stellen, bei denen einfacher Personal gewonnen werden kann	Ggf. schwierig, Personal mit der Doppelqualifikation zu finden, in Folge ggf. höherer Einarbeitungsaufwand
personell	Möglichkeit der Personalentwicklung	Ggf. aber auch Überforderung von (bestehendem) Personal

Aus fachlicher und organisatorischer Sicht überwiegen die positiven Aspekte der Einheitssachbearbeitung. Die Projektgruppe hat daher die Einführung der Einheitssachbearbeitung empfohlen. Die Projektlenkungsgruppe ist dieser Empfehlung gefolgt und hat sich für das ganzheitliche Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung aus einer Hand ausgesprochen.

### 5.3 Erarbeitung verschiedener stadtweiter Organisationsvarianten

In der Projektgruppe wurden sieben mögliche Organisationsvarianten identifiziert, ausformuliert und bewertet. Diese kennzeichnen sich durch verschiedene Grade und Inhalte der Zentralisierung oder Dezentralisierung. Folgende Varianten wurden diskutiert:

Lfd. Nr.	Organisationsvariante
1.	Fortschreibung des IST-Zustands (Sozialamt und Bezirksämter weiterhin zuständig)
2.	Zentralisierung der EGH im Sozialamt (Sachgebiet Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen (50-290), zust. SGB IX) sowie GSI/HLU an Innenstadtbezirke und Bezirksämter (Zust. SGB XII)
3.	Zentralisierung aller Leistungen für behinderte Menschen (Eingliederungs- und Sozialhilfeleistungen), EGH als führende Leistung (alle Leistungen aus einer Hand)
4.	Zentralisierung aller SGB IX- und SGB XII -Leistungen beim Sozialamt
5.	Bisherige stationäre Formen verbleiben beim Sachgebiet Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen (50-290). Alle anderen Leistungen gehen an die Bezirksämter und die Innenstadtbezirke.
6.	SGB IX und SGB XII gehen komplett an Bezirksämter und Innenstadtbezirke, keine Sonderdienststelle EGH mehr
7.	Zentralisierung der EGH beim Sozialamt, allerdings mit einigen Standorten in den Bezirksrathäusern (Variante von Nr. 2)

Die Varianten wurden unter den folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Gesichtspunkt	Inhalt
Kosten	u. a. Lizenzen, Schulung, Support
weitere Ressourcen	u. a. Räume, sächliche Mittel
Personalperspektive	u. a. Personalgewinnung, Mitarbeiterbindung
fachliche Gründe	u. a. gesetzliche Erfordernisse

Aus Gründen der sachgerechten Aufgabenerfüllung und Wirtschaftlichkeit wurden die Varianten 2 und 3 (in der obigen Tabelle grau hinterlegt) der PLG zur Entscheidung vorgelegt. Die Projektlenkungsgruppe befürwortete die empfohlene Variante 2. Die

weiteren Arbeiten im Projekt (insbesondere die konkrete organisatorische Ausgestaltung im Sozialamt) basierten auf dieser Organisationsentscheidung.

## **5.4 Stellenbedarf und -bemessung**

Die Kommunale Steuerungsgruppe BTHG des KVJS hat im Juli 2017 eine interkommunale Arbeitsgruppe zur Personalbemessung eingesetzt. Mitglieder dieser waren Vertreter/-innen der Sozialämter und der Haupt- und Personalämter verschiedener Stadt- und Landkreise, des KVJS und der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die Landeshauptstadt Stuttgart war ebenfalls in dieser Arbeitsgruppe vertreten (Haupt- und Personalamt und Sozialamt). Die AG Personalbemessung einigte sich darauf, die Berechnungen für getrennte Sachbearbeitung durchzuführen. Stuttgart selbst verfolgt jedoch das Konzept der Einheitssachbearbeitung, wie dies in der ersten PLG auch beschlossen wurde.

### **5.4.1 Fallzahlschlüssel für das Fallmanagement und Vorgriffsschaffungen bei der Landeshauptstadt Stuttgart**

Die interkommunale AG Personalbemessung erstellte daher zunächst ein Berechnungstool für den Fallzahlschlüssel für das Fallmanagement und sprach 2018 die Empfehlung für einen Fallzahlschlüssel von 1:89 aus.

Ausgehend von den Fallzahlen und Aufgabenbeschreibungen wurden in der städtischen Arbeitsgruppe „Struktur Abteilung 50-EGH“ die Stellenausstattung der neuen Abteilung und ihrer Sachgebiete diskutiert.

Aufgrund der Komplexität der Materie und der Vielzahl an offenen Punkten auf der Ebene des KVJS und des Landes verzögerten sich die Fachdiskussionen sowie Entscheidungen auf dieser Ebene. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf das städtische Projekt im Allgemeinen sowie im Besonderen auf die Ermittlung des Personalbedarfs bei der Landeshauptstadt Stuttgart. Zum kleinen Stellenplan 2018 wurde daher anhand des durch die AG Personalbedarfsbemessung erhobenen vorläufigen Fallzahlschlüssels für das Fallmanagement ein Interimsbedarf für den Einstieg ermittelt. Für die Vorgriffsschaffungen 2018 wurde zunächst konservativ mit dem Fallzahlschlüssel 1:89 gerechnet.

Mit der GRDRs 794/2018 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ wurde ein vordringlicher und unabweisbarer Interimspersonalbedarf für den Einstieg beschlossen, um vielfältige Umsetzungsschritte im Zuge des BTHG bis zum 01.01.2020 leisten zu können. Folgende 26,2 Vorgriffsschaffungen erfolgten in diesem Zusammenhang:

1,0 Stelle	A 15	künftige Abteilungsleitung/Koordination Umsetzung BTHG
2,0 Stellen	A 13G	Sachgebietsleitung/Koordination Umsetzung BTHG
20,0 Stellen	A 11	Einheitssachbearbeitung
3,2 Stellen		Verwaltungsabteilung: IT/Personal/Haushalt

#### **5.4.2 Fallzahlenschlüssel für die Sachbearbeitung**

Die kommunale Steuerungsgruppe beim KVJS hat der interkommunalen AG Personalbemessung Ende 2018 den Auftrag erteilt, ebenso im Rahmen der AG Personalbemessung ein entsprechendes Tool für den Bereich der Sachbearbeitung zu erarbeiten. Im Jahr 2019 widmete sich die AG Personalbemessung beim KVJS in einem intensiven Prozess dem Fallzahlenschlüssel für die Sachbearbeitung und stellte Ende Juni 2019 ein Erhebungs-Tool zur Berechnung zur Verfügung. Im Gegensatz zum Fallzahlenschlüssel für das Fallmanagement sprach die AG jedoch keine Empfehlung aus, sondern beließ es bei der Aushändigung des Tools und dem Hinweis, dass eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen hat. Basis beider Fallzahlenschlüssel waren die Zeitparameter von 10 Stadt- und Landkreisen für Kernarbeitsprozesse ohne die Maximal- und Minimalwerte. Es handelt sich jeweils um eine qualifizierte Schätzung der teilnehmenden Stadt- und Landkreise unter Einbeziehung des Leiters der Organisationsberatung der Gemeindeprüfungsanstalt.

#### **5.4.3 Fallzahlenschlüssel für die Einheitssachbearbeitung bei der Landeshauptstadt Stuttgart**

Der Fallzahlenschlüssel für die Sachbearbeitung wurde im städtischen Projekt gemäß der Empfehlung der Arbeitsgruppe unter Zugrundelegung der bei der LHS ermittelten Zahlen bei der Sachbearbeitung (Stand 30.06.2019) errechnet und durch Umrechnung und Gewichtung an die bei der LHS gewählte Bearbeitungsform der Einheitssachbearbeitung angepasst. Der ermittelte künftige Fallzahlenschlüssel der LHS für die Einheitssachbearbeitung Eingliederungshilfe BTHG beträgt 1:70.

Insgesamt gab es zum Stand 2017 ein Fallvolumen von 4.038 Eingliederungshilfefällen bzw. 4.182 Fälle zum Stand 30.06.2019. Bei Zugrundelegung der aktuellen Fallzahlen und dem Gesamtfallzahlenschlüssel ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von 14,0 Stellen in der Einheitssachbearbeitung.

### **6 SOLL-VORSCHLAG UMSETZUNG BTHG**

In der unter Ziffer 2 genannten Arbeitsgruppe „Struktur 50-EGH“ wurde ein Entwurf der Organisationsstruktur der geplanten neuen Abteilung für die Eingliederungshilfe sowie deren Stellenausstattung erarbeitet.

#### **6.1 Umsetzung Organisationsvariante beim Sozialamt (Struktur, Aufbauorganisation)**

Im Projektverlauf wurde die Organisationsstruktur der Eingliederungshilfe und die Stellenausstattung der geplanten künftigen Abteilung erarbeitet.

Analog zum Sachgebiet „Recht und Qualitätssicherung“ (50-201) der Abteilung „Sozialleistungen“ (50-2) wird auch die neue Abteilung ein Grundsatz- bzw. Querschnitts-sachgebiet erhalten (50-701). Dieses wird mit übergreifenden Aufgaben betraut werden. Hierzu zählen die in § 12 des SGB IX geforderte Ansprechstelle für die Eingliederungshilfe, die fallunabhängige Fachberatung sowie eine Juristenstelle für juristische Fachprobleme. Die bisher auf die Eingliederungshilfe entfallenden Stellenanteile der Fachberatung und eine Juristenstelle gehen hierzu von 50-201 auf das neue Sachgebiet 50-701 über. Außerdem soll die Aufgabe der Leistungs- und Vergütungsverhandlungen mit den Leistungserbringern in dem Querschnittsbereich verortet werden. Aufgrund der erweiterten umfassenden Anforderungen des neuen Rechts SGB IX sind die in den Beschlussanträgen enthaltenen 20,45 Schaffungen notwendig.

Die vier Sachgebiete für Fallmanagement/Leistungsgewährung (SG 50-710 bis 50-740) sind gleichartig aufgebaut und umfassen neben einer Sachgebietsleitung die notwendigen Stellenanteile gemäß der Stellenbemessung für das Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung. Nach dem neu erarbeiteten Fallzahlschlüssel ist die Schaffung von weiteren 14 Stellen für Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung notwendig. Für fallbezogene Fragestellungen ist für die Funktion „Fallberatung“ in den o. g. vier Sachgebieten (0,25 je Sachgebiet) insgesamt eine zusätzliche Stelle vorgesehen.

Die Abteilung benötigt neben dem Sekretariat der Abteilungsleitung zwei zusätzliche Stellen für Sekretariats- und Bürgerinformationsaufgaben für die Sachgebiete.

In der Arbeitsgruppe „Struktur BTHG 50+15“ wurden die BTHG-bedingten Aufgaben und analog die Stellenbedarfe diskutiert.

## **6.2 Endgültiger Stellenbedarf und Stellenbemessung**

Für die Aufgaben im Querschnittssachgebiet 50-701 soll eine Stelle Sachgebietsleitung einschließlich stellvertretende Abteilungsleitung geschaffen werden. Diese Stelle übernimmt zudem die vorgesehene Ansprechstelle für das BTHG (§ 12 SGB IX). Eine Juristenstelle in A 13 wird aus dem Sachgebiet 50-201 dem neuen Sachgebiet 50-701 zugeordnet. Des Weiteren sollen 1,55 Stellen von 50-201 für den Aufgabenbereich Fachberatung übergehen und 0,45 Stellen in A 12 geschaffen werden. Für die Aufgaben der Vergütungsverhandlungen sollen 2,0 Stellen in A 12 geschaffen werden, eine hiervon mit einem KW-Vermerk.

Bei Zugrundelegung der neuen Fallzahlen und des kombinierten Fallzahlschlüssels für die Einheitssachbearbeitung ist die Schaffung weiterer 14,0 Stellen für das Fallmanagement mit integrierter Sachbearbeitung erforderlich. Diese Stellen werden den vier Sachgebieten 50-710 bis 50-740 zugeordnet. Die Einrichtung eines weiteren Sachgebietes 50-750 und die Schaffung der entsprechenden Sachgebietsleitungsstelle ist perspektivisch zu prüfen, wenn alle Stellen für die Einheitssachbearbeitung tatsächlich besetzt sind.

Insgesamt werden der neu gebildeten Abteilung 50-7 nun 74,4 Stellen zugeordnet. Die folgende Tabelle veranschaulicht die geplante Stellenausstattung der neuen Abteilung 50-7. Hierbei sind in schwarz die vorhandenen sowie die im Vorgriff mit der Vorlage 794/2018 geschaffenen Stellen dargestellt; in rot sind die noch erforderlichen zu schaffenden Stellen zum Stellenplan 2020/2021.

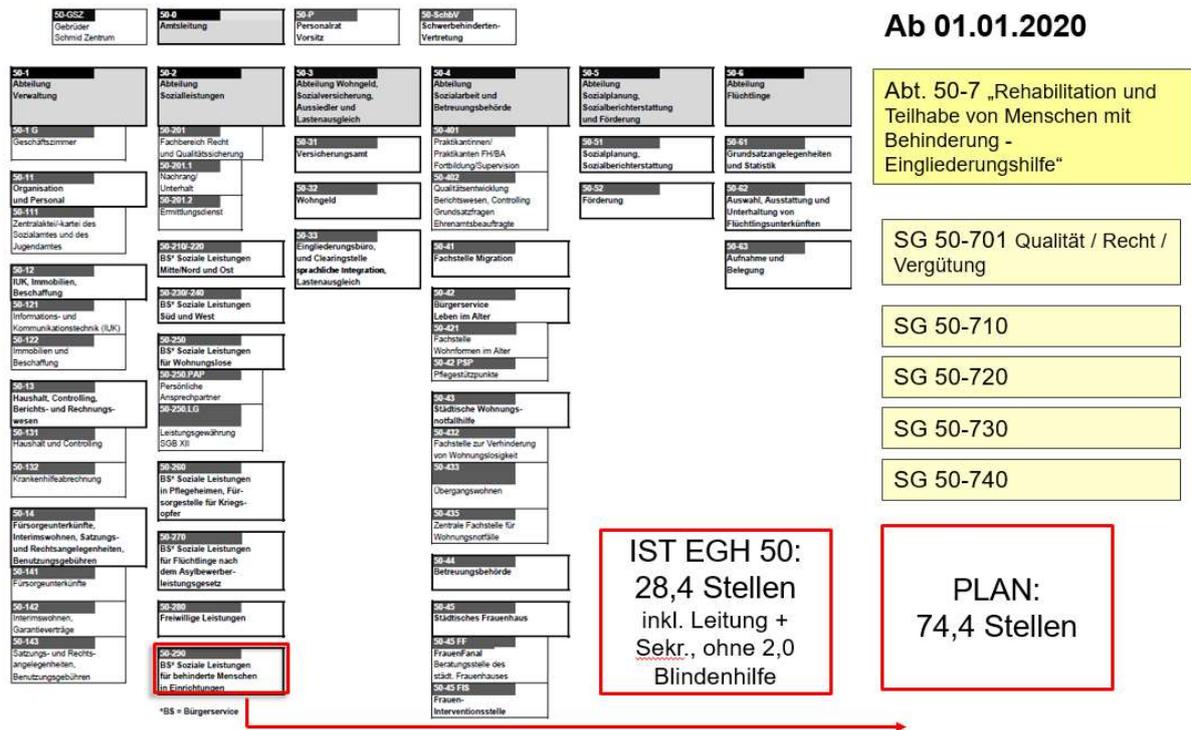
<b>Abt. 50-7 „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Eingliederungshilfe“</b> 1,0 Leitung A 15 + 1,0 Sekretariat EG 6				
<b>Bürgerinfo/Sekretariat/Geschäftszimmer: 2,0 EG 6 Stellenschaffung</b>				
<b>SG 50-701 Qualität / Recht / Vergütung (Querschnitts-SG)</b>	<b>SG 50-710</b>	<b>SG 50-720</b>	<b>SG 50-730</b>	<b>SG 50-740</b>
<b>Leitung</b> + stv. AbtL inkl. Ansprechstelle BTHG §12 SGB IX <b>1,0 A 14 Stellenschaffung</b>	<b>SGL 1,0 A 13g</b> <b>Hebung A 11 → A 13g</b>	<b>SGL 1,0 A 13g</b>	<b>SGL 1,0 A 13g</b>	<b>SGL 1,0 A 13g</b>
<b>Jurist/-in</b> + Funktion stv. SGL 50-701 1,0 A 13h Übergang aus 50-201	11,35 Stellen EHSB nach vorl. FZS (1:89)	11,35 Stellen EHSB nach vorl. FZS (1:89)	11,35 Stellen EHSB nach vorl. FZS (1:89)	11,35 Stellen EHSB nach vorl. FZS (1:89)
<b>Fachberatung</b> 1,55 A 11 Übergang aus 50-201 + <b>Hebung A 12</b> <b>0,45 A 12 Stellenschaffung</b>	+ bei FZS 1:70 <b>3,5 A 11 Stellenschaffungen</b> = 14,85 ESBH	+ bei FZS 1:70 <b>3,5 A 11 Stellenschaffungen</b> = 14,85 ESBH	+ bei FZS 1:70 <b>3,5 A 11 Stellenschaffungen</b> = 14,85 ESBH	+ bei FZS 1:70 <b>3,5 A 11 Stellenschaffungen</b> = 14,85 ESBH
<b>Verträge/Vergütungen</b> <b>2,0 A 12 Stellenschaffung (1,0 mit KW)</b>	+ <b>0,25 A 11 Fallberatung*</b>	+ <b>0,25 A 11 Fallberatung</b>	+ <b>0,25 A 11 Fallberatung</b>	+ <b>0,25 A 11 Fallberatung</b>
<b>5,45 Schaffungen Bürgerinfo/Sekr. und Querschnitt-SG</b>	<b>14,0 Schaffungen EHSB auf Basis FZ-Schlüssel</b> <small>* Gesamt 1,0 A 11 Fallberatung mit kw-Vermerk 1/23 für SG 50-701-740 (entspricht 0,25 je SG)</small>			

Bereich mit FZS

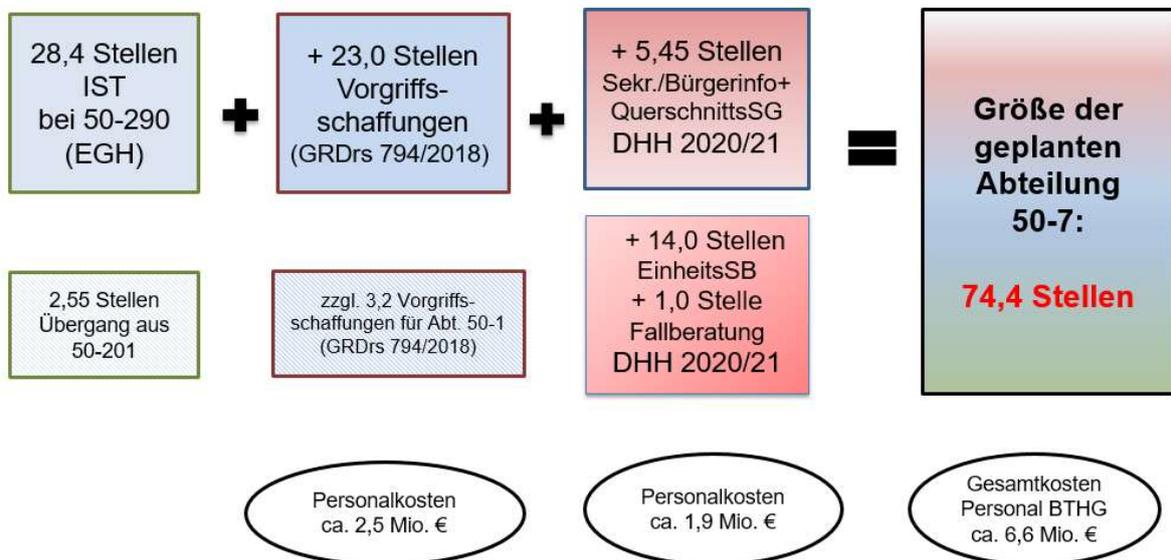
Die mit GRDRs 794/2018 beschlossenen lfd. Mehraufwendungen für Personal- und Sachaufwand (ca. 2,59 Mio. EUR) sind im Entwurf des Haushaltsplans enthalten. Die in o. g. GRDRs auf Seite 8 beschriebenen einmaligen Investitionen für EDV-Grundausstattung, für die Software PROSOZ sowie deren lfd. Pflegekosten wurden bereits ausgeschöpft. Insgesamt führt die Umsetzung des BTHG zu Verwaltungsmehraufwendungen von rd. 4,44 Mio. EUR gegenüber der ursprünglichen Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Eine Zusage des Landes Baden-Württemberg zum Ausgleich dieser Mehraufwendungen im Rahmen des Konnexitätsprinzips liegt nicht vor.

### 6.3 Überblick geplante Stellenausstattung Abteilung 50-7

Einschließlich der Leitungs- und Sekretariatsstellen umfasste das bisherige Sachgebiet Eingliederungshilfe (50-290) vor Beginn des Projektes 28,4 Stellen. 2,0 weitere Stellen waren für die Blindenhilfe vorgesehen. Die folgende Übersicht zeigt die Ausstattung der bisherigen Eingliederungshilfe bei 50-290 vor dem Projekt, während des Projekts (Vorgriffschaffungen) sowie mit Beendigung des Projektes.



Das folgende Schaubild stellt die Entwicklung der Stellenschaffungen beim Sozialamt für die Eingliederungshilfe dar.



## **7 FAZIT UND AUSBLICK**

Das BTHG stellt einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe dar. Das städtische Organisationsprojekt zur Umsetzung des BTHG war nicht zuletzt wegen den vielschichtigen Änderungen und zahlreichen ungeklärten Themen auf Ebene des KVJS und des Landes sehr komplex, was auch zeitliche Verzögerungen bedingte.

Die organisatorische Arbeit im Projekt war eine große Herausforderung, die gemeinsam mit allen Beteiligten gemeistert wurde. Mit der erarbeiteten Struktur und Ausstattung der neuen Abteilung „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Eingliederungshilfe“ sind gute Voraussetzungen geschaffen, um die modifizierte Eingliederungshilfe erfolgreich umzusetzen und den Bedarfen der Leistungsberechtigten gerecht zu werden.

Insbesondere mit Blick auf das Vertragsrecht bleiben die Entwicklungen auf Landesebene abzuwarten. Weiterhin sind noch viele Themenfelder auf übergeordneter Ebene in der Klärung. Auch über Inhalt und Umfang der Konnexitätsverpflichtungen des Landes gibt es derzeit noch erheblich unterschiedliche Auffassungen.

# Anlage

## Projektauftrag – Detailplanung

<b>Projektname:</b>	Vorbereitung Umsetzung Bundesteilhabegesetz beim Sozialamt und den Bezirksämtern (BTHG 50 + 15)
<b>Auftraggeber/-in:</b>	Referate AKR und SI
<b>Auftragsgrundlage:</b>	Schreiben des Referats SI vom 30.08.2017 Gespräch am 16.10.2017 mit Ref. SI, 50-AL, 20-2 und 10-AL Gespräch am 10.04.2018 mit Amt 50
<b>Auftragsdatum:</b>	16.10.2017 und 10.04.2018
<b>Projektleiter/-in:</b>	Frau Döcker (10-3.102), Herr Gawlok (10-3.111)
<b>Beginn:</b>	Juni 2018 - Vorprojektphase seit April 2018
<b>Ende:</b>	März/April 2019

<b>Projektbeschreibung</b>
<p>Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) am 23.12.2016 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Eingliederungshilfe künftig keine Sozialhilfeleistung mehr ist und aus dem SGB XII in ein eigenes Leistungsgesetz (SGB IX) überführt wird.</p> <p>Das BTHG führt die Eingliederungshilfe Schritt für Schritt aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe heraus. Menschen mit Behinderung sollen mehr Teilhabe an der Gesellschaft erhalten. Das Gesetz tritt in 4 Reformstufen in Kraft: 2017 (Stufe 1), 2018 (Stufe 2), 2020 (Stufe 3) und 2023 (Stufe 4). Die weitreichendsten Änderungen erfolgen zum 1. Januar 2020.</p> <p>Anfang des Jahres 2017 ist bereits die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten – mit ersten Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung sowie Änderungen im Schwerbehindertenrecht. Zu Beginn des Jahres 2018 erfolgten durch das Bundesteilhabegesetz nun zwei weitere wichtige Umsetzungsschritte: die Einführung einer neuen Bedarfsermittlung und der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.</p> <p>In Baden-Württemberg wurden zum 21.03.2018 mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ die 44 Stadt- und Landkreise als örtliche Träger bestimmt.</p> <p>Es sind zahlreiche Steuerungs- und Arbeitsgruppen auf Landes-/kommunaler Ebene (Land BW, Kommunalverband für Jugend und Soziales Ba-Wü (KVJS), Landkreis- und Städtetag) zu den Themen Struktur, Leistungsrecht, Vertragsrecht und Fallsteuerung eingerichtet (vgl. Anlage 1). Ziel dabei ist, die neuen Paragraphen zu sichten, zu erörtern und zu helfen, dass das Land, die Kommunen, die Leistungserbringer und andere Beteiligte beim Umsetzen der Bestimmungen effizient zusammenarbeiten und einheitliche Standards zu schaffen.</p> <p>Die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben des BTHG, die Auswirkungen auf mehrere Sozialgesetzbücher und insbesondere auf das neue SGB IX haben, sind in Baden-Württemberg umzusetzen. Diese Umsetzung ist von einer außerordentlichen Komplexität. Sie wirkt sich insbesondere auf die Rechte behinderter Menschen, das Leistungsrecht mit neuen zusätzlichen, sehr aufwändigen Verfahrensabläufen (Fallmanagement) und zusätzlichen Standards (Bedarfsermittlungsinstrument)</p>

**Projektbeschreibung**

und das Vertragsrecht mit der daraus resultierenden Vergütungsproblematik der Eingliederungshilfe aus.

Die Ergebnisse dieser o. g. Gruppen müssen in die Entwicklung einer passenden Organisationsstruktur inkl. des Ressourceneinsatzes einfließen. Im städtischen Projekt muss deshalb der Informationsaustausch zu den Entwicklungen auf Landes-/kommunaler Ebene, Darstellung der Ergebnisse der diversen Arbeitsgruppen, insbes. beim Thema „Struktur“ (AG Personalbemessung, Qualifikation und Fortbildung etc.) berücksichtigt werden.

Im Gespräch am 16.10.2017 mit Referat SI und den Ämtern 10, 20 und 50 wurde vereinbart, dass ein Projekt zur Umsetzung des BTHG bei der LHS Stuttgart aufgesetzt werden soll. In diesem Projekt sollen die konkreten Auswirkungen auf Aufgaben, Struktur und Stellenbedarf beim Sozialamt untersucht werden. Im Rahmen der Vorbereitungen wurde am 10.04.2018 festgestellt, dass der Umfang des geplanten Projektes bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt auch die Veränderungen innerhalb der Organisation sowohl beim Sozialamt als auch bei den Bezirksämtern tangiert.

Im Rahmen einer IST-Erhebung soll zunächst die derzeitige Aufgabenwahrnehmung sowohl im Sozialamt als auch in den Bezirksämtern betrachtet werden. Anschließend erfolgt eine Bestandsaufnahme/-analyse der rechtlichen Vorgaben aus dem BTHG und das Erarbeiten notwendiger organisatorischer Konsequenzen. Im dritten Schritt soll ein SOLL-Vorschlag erarbeitet werden. Dabei sollen auch die praktischen Lösungsansätze anderer Kommunen unter Berücksichtigung der Stuttgartspezifischen Rahmenbedingungen herangezogen werden. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt nach Festlegung der SOLL-Struktur und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projektauftrags. Für die Umsetzung muss sich ggf. ein Folgeprojekt anschließen.

In Vorbereitung eines möglichen Umsetzungsszenarios plant das Sozialamt, den kommunalen Spitzenverbänden bzw. dem KVJS als einer der Pilotanwender in der Erprobungsphase für das sog. Bedarfsermittlungsinstrument zur Verfügung zu stehen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt, insbesondere auch durch das stufenweise Inkrafttreten, sind noch eine Vielzahl von Themen auf Landesebene in der Klärung. Bedingt durch die Besonderheit, dass in Baden-Württemberg die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wurden, ist der Abstimmungsprozess ggü. anderen Bundesländern, wo es i.d.R. nur übergreifende Trägerstrukturen gibt, deutlich langwieriger und komplexer. Damit wirken diese landesweiten Entscheidungen unmittelbar auch auf das städtische Projekt.

**Ziel/Geplantes Ergebnis (ggf. Kennzahlen und Messgrößen)**

Das Projekt hat schwerpunktmäßig folgende Ziele:

- Ermittlung des IST-Zustands, insbesondere der Aufgaben, der Stellen, der organisatorischen Zuschnitte und der Fallzahlen beim Sozialamt und in den Bezirksämtern
- Erarbeitung der Auswirkungen des BTHG unter Berücksichtigung der Entscheidungen / Standards auf Landes-/kommunaler Ebene, Klärung der rechtlichen Vorgaben und Aspekte
- Erarbeitung eines SOLL-Vorschlags zur Organisation (insbes. Aufbau- und Ablauforganisation) unter Berücksichtigung städtischer Strukturen und unter Einbeziehung anderer kommunaler Lösungsmodelle

**Geplante Einsparungen/Amortisierungszeitraum**

Die Quantifizierung der möglichen Optimierungspotentiale erfolgt im Projektverlauf.

<b>Bereitgestellte Finanz- und Sachmittel</b>	<b>Betrag in Euro</b>	<b>Erläuterungen</b>
Einmalige Aufwendungen		
Externe Dienstleistung		
Schulung		
Sonstiges		
Vorausgaben (Ausgaben der Planungsphase)		
<b>Summe</b>	noch zu klären	
Erwartete laufende Aufwendungen im Betrieb (pro Jahr)	noch zu klären	

Die Aufwendungen sind wie folgt finanziert:  
Klärung erfolgt im Rahmen des Projektes und in Abhängigkeit der Entscheidungen auf Landesebene

<b>Geplanter Projektablauf (Maßnahmen, Arbeitspakete und Meilensteine)</b>			
Nr.	Bezeichnung	(End-) Termin	Erläuterungen
	Projektvorbereitung	04 - 05/2018	Projektvorbereitungen und Thematik „Einheitssachbearbeitung“ bereits in 04/18 mit Amt 50
	Projektstart und Kick-Off	06/2018	Vorstellung Projektziele, Projektstruktur und Zeitplan
	Grundlagenarbeit / Erhebung IST-Situation sowie Analyse der Daten	05 - 07/2018	Grundlagenarbeit (u. a. bisherige Aufgabenwahrnehmung in Sozialamt und Bezirksamtern inkl. Stellen und Fallzahlen)
	1. PLG-Sitzung	Ende 07/2018	Darstellung Ergebnisse IST-Analyse, Abnahme des Ist-Zustands in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit, ggf. bereits erste Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen (vgl. auch Nr. 5)
	Ermittlung des Änderungsbedarfs durch das BTHG (vor allem aus rechtlichen Gesichtspunkten)	06 - 10/2018	Erarbeitung der Auswirkungen des BTHG unter Berücksichtigung der Entscheidungen / Standards auf Landesebene, Klärung der rechtlichen Vorgaben und Aspekte
	2. PLG-Sitzung	10/2018	Darstellung der rechtl. Vorgaben und ggf. bereits Einbringung/Diskussion erster SOLL-Vorschläge
	SOLL-Konzept/ Umsetzungsvorschlag	09 - 12/2018	Erarbeitung SOLL-Vorschlag unter Berücksichtigung städtischer Strukturen und unter Einbeziehung anderer kommunaler Lösungsmodelle
	<i>parallel Vorbereitung und Einbringung einer Beschlussvorlage durch Ref. SI</i>	<i>09/10-2018</i>	<i>Darstellung des „Minimal-/Mindestbedarfs“ Stellenschaffungen für Umsetzung</i>
	3. PLG-Sitzung	01/2019	Vorstellung der möglichen Umsetzungsvarianten und Entscheidung zur SOLL-Struktur
	Erstellung Abschluss-Bericht und GR-Vorlage	02/2019	
	Abschluss-PLG-Sitzung oder ggf. schriftliche Abstimmung	03/2019	Abstimmung GR-Vorlage und Abnahme Abschlussbericht
	Einbringung in die gemeinderätlichen Gremien	04/2019	ggf. RSA, SGA, VA, GR

## Projektorganisation

Projektlenkungsgruppe	
Name	Geschäftszeichen
Herr BM Dr. Mayer	Referat AKR (Vorsitz)
Herr BM Wölfle	Referat SI
Herr EBM Föll	Referat WFB
Frau Zich	15 Weil - Vertreterin der Bezirksamter
Herr Reichert	10-AL
Herr Spatz	50-AL
N.N.	GPR

Projektgruppe		
Name	Geschäftszeichen	Funktion im Projekt
Frau Döcker	10-3.102	Projektleiterin
Herr Gawlok	10-3.111	Projektleiter
Herr Baumann	10-3.202	Ämterorganisator für Bezirksamter
Herr Dambacher	10-3.207	Ämterorganisator für Amt 50, Mitglied AG Personalbemessung BTHG auf Landesebene
Frau Schrödl / Herr Kübler	15 Vai / 15 Ca	Vertreter/-in der Bezirksamter
Herr Mattheis	20-2	Vertreter der Stadtkämmerei
Frau Eckardt	50-1	AbtL Verwaltung, Mitglied AG Personalbemessung auf Landesebene
Frau Kohler-Merkle	50-11	SGL Organisation und Personal 50
Frau Zorn	50-12	SGL IuK, Immobilien, Beschaffung 50
Frau Gottselig	50-131	HH, Kennzahlen/Benchmarking, Berichtswesen, Statistik 50
Frau Lechler	50-2	AbtL Sozialleistungen, Mitglied in diversen BTHG-Arbeitsgruppen auf Landesebene
Frau Sproll	50-201	FB Recht und Qualitätssicherung
Frau Linder	50-290	Leitung Bürgerservice Soziale Leistungen für behinderte Menschen in Einrichtungen
N.N.	GPR	Gesamtstädt. Personalvertretung
Je nach Themenschwerpunkt können weitere Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung einbezogen werden. Bei Bedarf werden themenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet.		

<b>Kernteam - wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden</b>		
Name	Geschäftszeichen	Funktion im Projekt

Referat SI

Referat AKR

10.07.18, gez.

10.07.18, gez.

---

Datum, Herr BM Wölfle

---

Datum, Herr BM Dr. Mayer

Für die Planung

Für die Planung

27.06.18, gez.

27.06.18, gez.

---

Datum, Frau Döcker, Projektleiterin

---

Datum, Herr Gawlok, Projektleiter